



Informationen zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Gasrevolver oder Gaspistole bezeichnet. In Fachkreisen spricht man auch von „PTB-Waffen“. PTB steht für „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“. Diese prüft die entsprechenden Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Baumustern und versieht sie mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Zeichen, dem „PTB-Zeichen im Kreis“. Deren Erwerb und Besitz bedürfen keiner Erlaubnis unter der Voraussetzung, dass die Waffe ein Zulassungszeichen („PTB-Zeichen“) entsprechend der nachstehenden Abbildung trägt:



Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die dieses „PTB-Zeichen“ nicht tragen, unterliegen vollumfänglich der Erlaubnispflicht des Waffengesetzes. Zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes bedarf es daher einer Waffenbesitzkarte.

Was beim Umgang mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit dem „PTB-Zeichen“ im Wesentlichen zu beachten ist

- Zum Erwerb und Besitz sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Besitz bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über einen Gegenstand.
- Erwerben heißt, ein Gegenstand gelangt in den persönlichen Besitz z.B. durch einen Kauf oder eine Schenkung oder eine sonstige Form der Überlassung selbst für kürzeste Zeit.
- Da selbst Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Verletzungen verursachen können, ist eine solche Waffe stets so aufzubewahren, dass Personen unter 18 Jahren – insbesondere Kinder – keinen Zugang hierzu haben.
- Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe bedarf eines Kleinen Waffenscheines.

Was bedeutet Führen einer Schusswaffe?

Das Führen („Beisichtragen von Schusswaffen“) bedeutet, dass die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums (z.B. der eigene eingezäunte Garten) ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn keine Munition in der Waffe mitgeführt wird.

Hierfür ist der Kleine Waffenschein erforderlich, der bei der zuständigen Waffenbehörde zu beantragen ist. Dies sind im Landkreis Böblingen die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen; **für alle anderen Städte und Gemeinden im Kreis ist das Landratsamt zuständig.**

Eines Kleinen Waffenscheines bedarf es jedoch nicht für folgende **Ausnahmefälle**:

- Das Führen mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum.
- Der Transport in nicht schuss- und zugriffsbereitem Zustand von einem Ort zu einem anderen Ort
- Das Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- oder Rettungsübungen.
- Das Führen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wo eine Schusswaffe keinesfalls geführt werden darf (§ 42 WaffG)

Auf allen öffentlichen Veranstaltungen, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dgl., dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem

Himmel -selbst mit einem Kleinen Waffenschein- ohne zusätzliche Ausnahmeerlaubnis keine Schusswaffen oder „PTB“-Schusswaffen, noch Hieb- oder Stoßwaffen (wie Messer, Schlagwaffen und ähnliches), weder Reizstoffsprays noch Elektroschocker oder andere gleichgestellte Gegenstände geführt werden.

Gültigkeitsdauer des Kleinen Waffenscheins

Der Kleine Waffenschein ist unbefristet gültig.

Voraussetzungen für den Kleinen Waffenschein

Einen Kleinen Waffenschein erhält nur, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- waffenrechtlich zuverlässig und
- persönlich geeignet ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Waffenbehörde vor Erteilung der Erlaubnis umfassend und in der Folgezeit im Abstand von drei Jahren geprüft.

Ergibt eine Folgeprüfung, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung nicht mehr vorliegt, wird der Kleine Waffenschein widerrufen; unter besonderen Voraussetzungen kann auch der jegliche Besitz selbst von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen verboten werden.

Ausweispflichten beim Führen einer Waffe mit dem „PTB-Zeichen“ (§ 38 WaffG)

Wer eine solche Waffe in der Öffentlichkeit „führt“, hat neben seinem Kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen.

Wann und wo darf mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe geschossen werden?

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Schießen. Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf einer Schießerlaubnis.

Ausnahmen:

- Schussabgabe in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§ 32 StGB).
- Schussabgabe durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
- Schussabgabe mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben.
- Schussabgabe mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Schussabgabe mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Gebühren

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt die Verwaltungsgebühr 50,00 €.

Für **weitere Informationen** stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07031/663-1546 oder -1347 zur Verfügung.

Ihr Landratsamt Böblingen
-Ordnung-